



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN
 Trudi Kohler, Präsidentin
 Rebhüslweg 32, 8046 Zürich
 Natel 079 / 602 03 82
 Mail: baugesuche@fgvza.ch

Abnahme erfolgt am: _____
 von Trudi Kohler
 Unterschrift: _____

Baugesuch Schattenplatz

Art. 34 der Kleingartenordnung

Ein Schattenplatz ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach oder ohne Seitenwände überdeckter Platz mit einer Grundfläche von maximal **10.00 m²** und einer Höhe von maximal **2.50 m**. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen.

Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen Abstand von mindestens **2.50 m** einzuhalten. Bei Wegen zwischen zwei Parzellen gilt die Grenze der eigenen Parzelle. Der Mindestabstand zur Arealaussengrenze beträgt **3.50 m**. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

Die Grundfläche vom Gartenhaus, Anbau und Schattenplatz darf insgesamt nicht mehr als **20 m²** betragen.

Möchten Sie den Schattenplatz mit Platten auslegen, beachten Sie die auf Ihrer Parzelle vorhandene Bodenversiegelung. Auf einer Gartenparzelle sind inklusive Gartenhaus, Anbau, Schattenplatz, und Kompostplatz, Gerätekiste, Cheminée, etc. **40.00 m²** zulässig.

Grösse des gewünschten Schattenplatzes : L = _____ cm B = _____ cm H = _____ cm

Art des Dachmaterials: _____

Planskizzen: Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Name _____ Vorname _____

Areal _____ Parzelle _____

Telefon _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Entscheid: Bewilligung erteilt nicht erteilt

Gebühr: Fr. 30.- sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung Geld erhalten

Bemerkung: _____

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope etc.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innert eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

Im übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer
 Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich. Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.

Hilfsblatt für Gesuch betreffend Schattenplatz (Pergola)

Ein Viereck auf dem Hilfsblatt entspricht 1 m auf 1 m.

Im Hilfsblatt sind die Abstände und Grundrisse aller vorhandenen Bauten schwarz einzuzeichnen, **der Schattenplatz ist rot einzuzeichnen** (Situationsplan). Abstände von den Parzellengrenzen bzw. der Arealgrenze bis zu den Bauten angeben!

